

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 15

Kiel, 18. Oktober 2018

26.9.2018 Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) 476
GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO)

Vom 26. September 2018

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen werden nach dem dieser Verordnung beigefügten allgemeinen Gebührentarif erhoben; er ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen, die dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 3

Soweit die Verwaltungsgebühr in Prozent- oder Promillesätzen des Wertes eines Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens fünf Euro, wenn im allgemeinen Gebührentarif nicht eine andere Mindestgebühr festgesetzt ist. Cent-Beträge werden auf volle Euro abgerundet.

§ 4

Die Befugnis zum Erlass einer Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird übertragen auf

1. das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration für
 - a) die Vermessungs- und Katasterbehörden,
 - b) Angelegenheiten der Bauaufsicht;
2. das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus für die Straßenbauverwaltung;
3. das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung für
 - a) das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, soweit die Fachaufsicht eines anderen Ressorts betroffen ist, mit dessen Einvernehmen,
 - b) Pflanzenschutzangelegenheiten,
 - c) den Saatgutverkehr,

d) das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) in den Bereichen Futtermittel, Tierarzneimittel und Veterinärwesen,

e) Angelegenheiten des Veterinärwesens;

4. das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung für

a) das Landeslabor Schleswig-Holstein (Lebensmittel-, Veterinär- und Umweltuntersuchungsamt) soweit nicht in Nummer 3 Buchstabe d etwas anderes bestimmt ist,

b) Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und des Weinrechts;

5. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Abnahme von Schulprüfungen;

6. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren für staatliche Medizinaluntersuchungsämter im Einvernehmen mit Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur;

7. das Finanzministerium für Schuldbucheinträgen.

§ 5

(1) Die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden werden ermächtigt, den dieser Verordnung beigefügten allgemeinen Gebührentarif durch Verordnung zu ändern.

(2) Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wird ermächtigt, diese Verordnung und den allgemeinen Gebührentarif in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen, wenn sie durch Änderungen unübersichtlich geworden sind. Es kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen, die Paragraphenfolge und die Nummerierung ändern.

(3) Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wird ermächtigt, die Beträge nach § 6 Absatz 2 durch Verordnung zu ändern.

§ 6

(1) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe nach dem Zeitaufwand sind die Stundensätze nach Absatz 2 zugrunde zu legen. Die Stundensätze gelten grundsätzlich auch für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte). Bei speziell geschultem Personal oder besonderen Sachkosten kann in der Tarifstelle ein von Absatz 2 abweichender Stundensatz geregelt werden.

(2) Die Gebühren bemessen sich wie folgt:

Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: 45,00 €,

Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: 51,00 €,

Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: 63,00 €,

Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt: 82,00 €.

(3) In der Tarifstelle kann geregelt werden, in welchen Stundenbruchteilen die Gebühr berechnet wird. Wird kein Stundenbruchteil angegeben, berechnet sich die Gebühr pro angefangene Stunde.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 23. Oktober 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Oktober 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. September 2018

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister
für Inneres, ländliche Räume
und Integration

Anlage**Allgemeiner Gebührentarif**
Inhaltsübersicht

Tarifstelle	Gegenstand
1	Abfallrechtliche Angelegenheiten
2	Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten
3	Bergwesen
4	Besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Angelegenheiten
5	Einwohnerwesen
6	Enteignungs- und entschädigungsrechtliche Angelegenheiten
7	Jagd-, Fischerei- und Forstwesen
8	Fundsachen
9	Gesundheitsrechtliche und soziale Angelegenheiten
10	Immissionsschutz und Gentechnologie
11	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)
12	Handels- und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten
13	Handwerk und Berufsbildung
14	Natur- und Tierschutz sowie bodenschutzrechtliche Angelegenheiten
15	Landwirtschaftliche Angelegenheiten
16	Glücksspiele und Spielbanken
17	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
18	Polizeiliche Angelegenheiten
19	Personenstandsrechtliche Angelegenheiten
20	Schul- und Hochschulwesen
21	Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten
22	Verkehrsrechtliche Angelegenheiten
23	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten
24	Wasserrechtliche Angelegenheiten
25	Waffenrechtliche Angelegenheiten
26	Raumordnungsverfahren
27	Sonstiges

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
11.11.4	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes nach § 15 Absatz 2 GewO	nach Zeitaufwand**), mindestens der Stundensatz für Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
11.12	Stellvertretung in besonderen Fällen	
11.12.1	Erlaubnis zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen nach § 47 GewO*)	200
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.12.1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.	
11.12.2	Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit einer Vertretungsberechtigten oder eines Vertretungsberechtigten außerhalb eines Erlaubnisverfahrens (z. B. Geschäftsführer*)	Nach Zeitaufwand**), mindestens der Stundensatz für Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
11.13	Ingenieure	
11.13.1	Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 des Ingenieurgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 330), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)*)	60 bis 300
11.13.2	Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung nach § 4 des Ingenieurgesetzes*) Bezüglich der Gebühr für eine Untersagung wird auf die Anmerkung zu Tarifstelle 11.11.1 hingewiesen.	60 bis 300
	Anmerkung zu Tarifstelle 11.13: Die Gebührenpflicht nach Tarifstelle 11.13.1 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
11.14	Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) - Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch - vom 17. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 402), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)	
	Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG-Durchführungsverordnung – SbStG-DVO) vom 23. November 2011 (GVOBl. Schl.H. S. 380)	
11.14.1	Befreiungen nach § 11 SbStG	111 bis 553
11.14.2	Prüfung der Anforderungen an den Betrieb einer besonderen Wohn-, Pflege- oder Betreuungsform aufgrund einer Anzeige nach § 13 Absatz 1 SbStG für jeden zugelassenen Platz: mindestens jedoch:	22 221

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
11.14.3	Prüfung der Anforderungen an den Betrieb einer besonderen Wohn-, Pflege- oder Betreuungsform aufgrund einer Anzeige nach § 13 Absatz 3 SbStG:	
11.14.3.1	Wechsel des Trägers oder Wechsel der Rechtsform des Trägers nach § 13 Absatz 3 SbStG in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 SbStG für jeden betroffenen Platz: mindestens jedoch:	11 111
11.14.3.2	Änderung der Nutzungsart der Wohn-, Pflege- oder Betreuungsform oder der Räume, die geändert wurden nach § 13 Absatz 3 SbStG in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 SbStG für jeden zugelassenen Platz: mindestens jedoch:	22 221
11.14.4	Prüfung der Anzeige über die vollständige oder teilweise Betriebseinstellung oder wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen nach § 13 Absatz 4 SbStG	111 bis 553
11.14.5	Durchführung von Prüfungen in besonderen Wohn-, Pflege- oder Betreuungsformen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 SbStG (wenn sich die konkreten Anhaltspunkte als begründet erweisen) für jeden zugelassenen Platz: mindestens jedoch:	11 221
11.14.6	Prüfung der Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung aufgrund einer Anzeige nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 SbStG für jeden zugelassenen Platz: mindestens jedoch:	33 332
11.14.7	Prüfung der Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung aufgrund einer Änderungsanzeige nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 SbStG	
11.14.7.1	Wechsel eines Trägers oder Wechsel der Rechtsform des Trägers nach § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 SbStG für jeden zugelassenen Platz: mindestens jedoch:	11 111
11.14.7.2	Änderung der Nutzungsart einer stationären Einrichtung oder der Räume, die geändert wurden (§ 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 SbStG) für jeden zugelassenen Platz: mindestens jedoch:	22 221
11.14.8	Prüfung der Anzeige über die vollständige oder teilweise Betriebseinstellung oder wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen nach § 13 Absatz 4 SbStG	111 bis 553
11.14.9	Durchführung der jährlichen Prüfung von stationären Einrichtungen nach § 20 Absatz 1 Satz 3 SbStG für jeden zugelassenen Platz, inklusive aller eingestreuten Plätze der Tages- oder Kurzeitpflege, die zum Zeitpunkt der Prüfung als Dauerpflegeplätze genutzt werden: mindestens jedoch:	11 221

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
11.14.10	Durchführung von anlassbezogenen Prüfungen von stationären Einrichtungen nach § 20 Absatz 1 Satz 2 SbStG (wenn sich ein Anlass als begründet erweist) für jeden zugelassenen Platz, inklusive aller eingestreuten Plätze der Tages- oder Kurzzeitpflege, die zum Zeitpunkt der Prüfung als Dauerpflegeplätze genutzt werden: mindestens jedoch:	11 221
11.14.11	Befreiung von der jährlichen Prüfung nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 SbStG oder Aufhebung der Befreiung nach § 21 Absatz 2 Satz 3 SbStG	111 bis 332
11.14.12	Anordnungen zur Mängelbeseitigung nach § 23 SbStG	111 bis 1.105
11.14.13	Beschäftigungsverbot oder Bestellung einer kommissarischen Leitung nach § 24 SbStG	111 bis 884
11.14.14	Untersagung des Betriebs nach § 25 SbStG	553 bis 2.211
11.14.15	Feststellung der Eignung der Leitungskräfte nach § 9 Absatz 2 und 3 SbStG-DVO aufgrund einer Änderungsanzeige nach § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 SbStG	111 bis 553
11.14.16	Ausnahmen nach § 10 Absatz 2 SbStG-DVO	332 bis 553
11.14.17	Ausnahmen und Abweichungen von Mindestanforderungen für Einrichtungsleitungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 und 3 SbStG-DVO	332 bis 553
11.14.18	Befreiungen und Ausnahmen von baulichen Mindestanforderungen nach § 7 SbStG-DVO für jeden zugelassenen Platz: mindestens jedoch:	33 332
	Anmerkung: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.14.15 bis 11.14.18 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.	
11.14.19	Allgemeine Beratung im Vorfeld gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 SbStG auf Antrag einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters, die oder der eine stationäre Einrichtung im Sinne des § 7 SbStG zu betreiben beabsichtigt	0 bis 1.016
11.14.20	Allgemeine Beratung im Vorfeld gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 SbStG auf Antrag einer Leistungsanbieterin oder eines Leistungsanbieters, die oder der eine besondere Wohn-, Pflege- oder Betreuungsförm im Sinne des § 8 SbStG zu betreiben beabsichtigt	0 bis 508
11.14.21	Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung aus Anlass der vorangegangenen Feststellung von Mängeln im Rahmen einer vorangegangenen Regelprüfung oder Anlassprüfung	25 bis 305

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	<p>Anmerkung: Soweit im Rahmen der Nachprüfung neue Tatsachen festgestellt werden, welche nicht mit dem festgestellten Mangel, welcher den Anlass für die konkrete Nachprüfung bildet, identisch sind und diese Tatsachen einen weiteren Mangel begründen oder aus sonstigem Grund eine anlassbezogene Prüfung erfordern, ist bezogen auf diese neue Tatsache eine gesonderte Gebührenerhebung für spätere Nachprüfungen nach dieser Tarifstelle oder für anlassbezogene Prüfungen nach der Tarifstelle 11.14.10 zulässig.</p>	
11.15	Messen, Ausstellungen, Märkte	
11.15.1	a) Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 GewO (Erstantragsteller)*)	200
	b) Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO (Folgeveranstaltungen)*)	60
	<p>Anmerkung zu Tarifstelle 11.15.1: Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 500 Euro zulässig.</p>	
11.15.2	Auflagen nach § 69 a Absatz 2 GewO*)	60
11.15.3	Änderungen nach § 69 b Absatz 1 und 3 GewO*)	60
	<p>Anmerkung zu den Tarifstellen 11.15.2 und 11.15.3: Bei Auflagen und Änderungen mit erhöhtem Prüf- oder Bearbeitungsaufwand ist im Einzelfall eine Höchstgebühr bis zu 300 Euro zulässig.</p>	
	<p>Anmerkung zu Tarifstelle 11.15: Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 11.15.1 und 11.15.3 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlungen.</p>	
11.16	<p>Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Regelung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372)* **)</p>	
11.16.1	<p>Erlaubnis für das Betreiben einer Prostituiertenstätte nach § 12 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 16, 17 und 18 ProstSchG.</p> <p>Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.</p>	nach Zeitaufwand
11.16.2	<p>Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 12 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und Absatz 2, §§ 16, 17, 18 und 19 ProstSchG</p> <p>Die Gebührenpflicht umfasst auch die Versagung, den Widerruf und die Rücknahme einer Erlaubnis.</p>	nach Zeitaufwand